



Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Computer Science 1

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25.
August 2016)

*Die Departementsleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. August 2016,
beschliesst:*

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. August 2016 den Zertifikatslehrgang (CAS) in Computer Science 1 der School of Engineering der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang in Computer Science 1 werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

a. Reguläre Zulassung

Zum Zertifikatslehrgang in Computer Science 1 wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und erste Erfahrungen im Informatikbereich zum Zeitpunkt der Anmeldung

b. ‚Sur Dossier‘ Zulassung

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Befähigung zur Teilnahme ergibt sich aus einem anderen Nachweis (z.B. Abschluss einer höheren Fachausbildung)
- Mindestens vier Jahre Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung

c. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 12 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Grundlagen Informatik	Pflichtmodul	Note	3
Programmiersprachen	Pflichtmodul	Note	3
Hardwarenahe Programmierung	Pflichtmodul	Note	3
Datenbanken	Pflichtmodul	Note	3

7. Leistungsnachweise

Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.

Ein Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- alle massgebenden Leistungsnachweise erbracht wurden,
- die numerische Modulbewertung 4.0 oder besser ist bzw. das nicht numerisch bewertete Modul mit dem Prädikat „bestanden“ abgeschlossen wurde.

Die Noten der numerischen Leistungsnachweise werden auf Viertel-Noten gerundet.

8. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Zertifikatslehrgang beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 12 Credits erworben wurden.

11. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet. Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatslehrgangs wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies in Computer Science 1“ verliehen.

Zudem stellt die ZHAW ein Abschlusszeugnis mit Angaben zum erhaltenen Titel sowie den im Lehrgang besuchten promotionsrelevanten Modulen mit den erworbenen Credits und den Bewertungen aus.

13. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Erlassverantwortliche/-r	Leiter/-in Weiterbildung SoE	Ablageort	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB	
Beschlussinstanz	DirektorIn	Publikationsort	Public	
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	07.02.2020	DirektorIn	01.01.2021	Originalversion
1.0.1	-	-	-	Überführung GPM, 15.03.2022